

Referent Abg. Poppe:

## Position 7.

## Etat der Porzellanmanufactur.

In völliger Uebereinstimmung mit dem Budget pro 1843 ist bei dem für 1843 aufgestellten Naturaletat, diese Position angehend,

die Einnahme mit 157,950 Thlr. — —,  
die Ausgabe mit 157,950 = — —

verschieden worden, und die Deputation sieht auch hier von detaillirten Aufstellungen ab, welche sie ebenfalls bei dem Geldetat ihrer Ueberzeugung nach deshalb unterlassen kann, da sich aus den nachfolgenden Aufstellungen ergeben wird, wie höchst geringfügig die Abweichungen gegen die Sätze des letzten Budgets und außerdem von der Art sind, daß sie zu sonstigen Bemerkungen wohl schwerlich Veranlassung geben können.

## Geldetat.

## 1. Einnahme.

Budget 1843 148,540 Thlr. — —, 1843 148,540 Thlr. — —.

## 2. Ausgabe.

	1843			1843		
	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
a) Administrationsaufwand	4,541	8	1	4,207	29	7
b) Fabricationskosten	89,624	15	8	89,286	22	8
c) Unterhaltungskosten	4,232	—	—	3,844	—	—
d) Allgemeine Kosten	4,362	3	3	4,357	3	3
e) Handelskosten	28,823	26	1	29,259	16	7
f) Aufwand bei den Auctionen	2,600	—	—	2,600	—	—
g) Insgemein	856	6	7	1,484	17	5
	135,040	—	—	135,040	—	—

Der Posten unter a. hat dadurch eine Abminderung erfahren, weil inzwischen die Stelle eines Oberfactors mit einem Gehalte von 513 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf. eingezogen worden ist; jene unter b. und c. beruht auf einer Ersparniß, welche bei dem Aufwande bei der Verfeinerung des Porzellans in Aussicht steht, so wie durch ein geringeres Quantum, was für Baulichkeiten veranschrieben wurde.

Dagegen haben sich unter e. die Kosten für Expeditions- und andern Aufwand etwas gemehrt und verschiedene andere nöthige Ausgaben für die Manufactur im Allgemeinen auch den höhern Ansaß unter g. hervorgerufen.

Von der Einnahme von 148,540 Thlr. — —  
die Ausgabe = 135,040 = — —

abgezogen, liefert einen  
Reinertrag von 13,500 Thlr. — —,

welchen Ueberschuß in Uebereinstimmung mit der Aufstellung im letzten Budget die Deputation für richtig anerkennt, und diese Position mit

13,500 Thlr. — —

der Kammer zur Annahme empfiehlt.

Präsident Braun: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? Wenn das der Fall nicht ist, so frage ich die Kammer: Bewilligt sie die fragliche Position von 13,500 Thlr. als Etat der Porzellanmanufactur? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Poppe:

## Position 8.

## Etat der Hofapotheke.

## Einnahme.

Präsumtive Loosung für Arzneien und Waaren	6,900 Thlr. — —
zufällige Einnahme	3 = — —
	<hr/>
	6,903 Thlr. — —

## Ausgabe.

Betriebs- und Unterhaltungskosten	4,824 Thlr. 2 Ngr. —
	<hr/>
Bruttoeinkommen	2,078 Thlr. 28 Ngr. —

Hiervon gehen ferner ab:

1,078 Thlr. 28 Ngr. — Verwaltungskosten, incl. 154 Thlr. 5 Ngr. — als Remuneration an zwei Königl. Leibärzte (transitorische Bewilligung)	1,078 = 28 = —
---	----------------

bleibt Reinertrag 1,000 Thlr. — Ngr. —, welcher vollkommen dem gleich ist, welcher im Budget 1843 dafür aufgeführt war.

Im Vergleiche zu den beim letzten Budget erhaltenen Unterlagen zeigen die jetzigen, daß eine fernerweite Reduction der Loosung für Arzneien und Waaren, und zwar mit einem Betrage von 600 Thlr. — — nach den bisherigen Erfahrungen angenommen werden mußte, welche verminderte Einnahme natürlich auch auf die Ausgabe in gleicher Art einwirkt.

Die Deputation hat sich mit vorstehender Aufstellung einverstanden zu erklären, und rath der Kammer an, diese Position mit

1,000 Thlr. — —

zu genehmigen.

Abg. Joseph: Der Ertrag der in dieser Position erwähnten Hofapotheke scheint mir in der That im Vergleich mit dem Ertrage, welchen Apotheken in so bedeutenden Städten, wie Dresden ist, gewöhnlich haben, ein zu geringer zu sein. Wenn ich den Kaufpreis mir vorstelle, welcher gewöhnlich für Apotheken in bedeutenden Städten, wie z. B. in Leipzig und Dresden, bezahlt wird, so finde ich, daß der erwähnte Einnahmeposten kaum ein Viertel der Zinsen übersteigt, welche ein solches Kaufcapital zu repräsentiren pflegt. Ich erlaube mir daher die Anfrage: ob es nicht in der Absicht der Staatsregierung liegen sollte, die Apotheke zu verpachten, da jedenfalls auf diesem Wege ein weit höherer Ertrag zu erlangen sein würde, als auf dem Wege der Administration. Wenn früher der Herr Staatsminister sich zu dem Grundsatz bekannte, daß die Administration so wenig als möglich von Seiten des Staats zu besorgen wäre, so würde gewiß auch hier die Verpachtung in Uebereinstimmung mit dieser vorhin ausgesprochenen Ansicht sein.

Staatsminister v. Beschau: Es ist bereits dieser Gegenstand bei frühern Landtagen zur Sprache gekommen, und das Ministerium hat sich in Bezug darauf dahin äußern müssen, daß es überhaupt als ein Fehler angenommen werden muß, den man früher begangen hat, daß diese Apotheke der Finanzverwaltung überlassen worden ist; denn man hätte die Apotheke unbedenklich mit der Hofhaltung vereinigen können. Rücksichten aber auf